

Interpellation Eggli (FDP): Steuerliche Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Muri-Gümligen

1 TEXT

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird und wie wird sichergestellt, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner von Muri-Gümligen ihren gerechten Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen leisten?
2. Werden die steuerlichen Wohnsitze der Steuerpflichtigen in Muri-Gümligen regelmässig kontrolliert und systematisch Datenabgleiche mit anderen Behörden erstellt? (z.B. die Steuerverwaltung mit der Baubehörde, Einwohnerkontrolle und dem Strassenverkehrsamt)
3. Arbeitet die Gemeinde Muri-Gümligen mit der kantonalen Steuerbehörde zusammen?
4. Kann sichergestellt werden, dass Personen, die zwar in der Gemeinde Muri-Gümligen wohnen, sich hier aber nie offiziell in der Gemeinde angemeldet haben, systematisch eruiert werden? Wie funktioniert dieser Prüfprozess?
5. Was kann die Gemeinde Muri-Gümligen unternehmen, damit Menschen, die nachweislich weiterhin in der Gemeinde wohnen, aber ihre Steuern an günstigeren Orten ausserhalb bezahlen, sanktioniert werden?

Begründung:

Die Gemeinde Muri-Gümligen erbringt umfangreiche Leistungen in den Bereichen Infrastruktur, Bildung, Sicherheit und soziale Dienste. Diese Leistungen werden durch die in der Gemeinde erhobenen Steuern finanziert.

Weil es vermutet wird, dass verschiedene Personen zwar in unserer Gemeinde wohnen und unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, jedoch ihren steuerlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde haben, stellen sich Fragen, wie das verhindert werden kann.

Diese Anfrage dient dazu, **die steuerliche Gleichbehandlung** aller Einwohnerinnen und Einwohner **sicherzustellen** und die finanziellen Interessen der Gemeinde zu wahren.

Muri-Gümligen 20. Mai 2025

Caterina Eggli

J. Reich, L. Held, R. Soder, T. Balmer, R. Lauper, R. Mäder, Ch. Siebenrock, R. Buff, G. Kaczala, S. Eugster, B. Legler, E. Zloczower, A. Bless, R. Racine, N. Zurlinden, V. Legler, L. Arnold, M. Sager, Ch. Lucas, M. Koelbing, C. Engel, A. Zaccaria, K. Schnyder, A. Matter, H. Gashi, G. Grossen (27)

ANTWORT DES GEMEINDERATS

1. *Wird und wie wird sichergestellt, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner von Muri-Gümligen ihren gerechten Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen leisten?*

Der Eintrag in das Steuerregister der Gemeinde Muri bei Bern erfolgt bei Personen, welche sich mit Niederlassung in unserer Gemeinde angemeldet haben (Einwohner und Einwohnerinnen), durch Übertragung der notwendigen Daten via Schnittstelle vom Gemeinderegister der Einwohnerkontrolle (Geres) zum Steuersystem NESKO-Frontend der Steuerverwaltung.

Personen, welche sich ohne Niederlassung in der Gemeinde Muri bei Bern anmelden, werden von der Einwohnerkontrolle nicht als Einwohner und Einwohnerinnen im Geres erfasst, sondern als Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen. Für diese Personen erfolgt kein Eintrag ins Steuerregister, denn sie bleiben in ihrer Niederlassungsgemeinde steuerpflichtig.

2. *Werden die steuerlichen Wohnsitze der Steuerpflichten in Muri-Gümligen regelmässig kontrolliert und systematisch Datenabgleiche mit anderen Behörden erstellt? (z.B. die Steuerverwaltung mit der Baubehörde, Einwohnerkontrolle und dem Strassenverkehrsamt)*

Aufgrund des Datenschutzgesetzes sind systematische Datenabgleiche ohne eine gesetzliche Grundlage grundsätzlich nicht möglich.

Abgleich Einwohnerkontrolle

Zusätzlich zu der unter Punkt 1 erwähnten Aufnahme ins Steuerregister via Schnittstelle zur Einwohnerkontrolle, kontrolliert das Steuerbüro der Gemeinde Muri bei Bern mittels manuellen Abgleichs von Geres und NESKO-Frontend jährlich die Vollständigkeit des Steuerregisters und bestätigt diese gegenüber der Steuerverwaltung.

Wichtiger Hinweis: Informationen aus den Abklärungen zum steuerrechtlichen Wohnsitz oder aber die Aufnahme oder Nichtaufnahme im Steuerregister stellen Steuerdaten dar. Diese dürfen ohne gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegenüber Privaten und gegenüber sämtlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben werden (Art. 153 Abs. 2 StG; Art. 110 DBG, Art. 39 StHG). Weder die Steuerverwaltung noch das Steuerbüro dürfen daher Informationen zum Steuerdomizilverfahren (Inhalt, Stand, Ergebnis) bekannt geben. Es darf auch keine Rückmeldung an die Einwohnerkontrolle erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Person aufgrund eines Steuerdomizilverfahrens im Steuerregister der Gemeinde Muri bei Bern aufgenommen sein kann, obwohl sie bei der Einwohnerkontrolle nicht als Einwohner oder Einwohnerin der Gemeinde registriert ist.

Abgleich Strassenverkehrsamtes des Kantons Bern

Ein allgemeiner Abgleich mit dem Halter-Register des Strassenverkehrsamtes kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Einzig die Halter-Abfrage eines konkreten Kennzeichens ist möglich.

Wie der [Website des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts](#) entnommen werden kann, ist das Fahrzeug in jenem Kanton anzumelden, in dem sich der hauptsächliche Standort des Fahrzeugs befindet. Als Standort gilt derjenige Ort, an dem das Fahrzeug in der Regel über Nacht abgestellt wird. Ist der Halter Wochenaufenthalter, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Wohnort des Halters als Standort gelten. Somit kann eine Person ein BE-Kfz.-Kontrollschild besitzen, ohne im Kanton Bern der persönlichen Steuerpflicht zu unterliegen. Ebenso kann eine Person mit persönlicher Steuerpflicht im Kanton Bern ein Kfz.-Kontrollschild eines anderen Kantons aufweisen. Aus dem Kfz.-Kontrollschild lassen sich somit keine Rückschlüsse auf die Steuerpflicht oder die persönliche Anmeldung in einer Gemeinde ziehen.

Abgleich mit der Baubehörde

Seitens des Steuerbüros Muri bei Bern erfolgt kein generalisierter Abgleich mit der Baubehörde (s. ebenfalls Ziffer 4)

Meldungen des Grundbuchamtes

Der Erwerb von Grundeigentum in der Gemeinde Muri bei Bern führt zu einer beschränkten (wirtschaftlichen) Steuerpflicht. Sämtliche Mutationen (unter anderem auch Eigentümerwechsel) erfolgen im GRUDIS resp. der amtlichen Bewertung. Die Gemeinde überprüft somit sämtliche Eigentümerwechsel.

3. Arbeitet die Gemeinde Muri-Gümligen mit der kantonalen Steuerbehörde zusammen?

Die bernischen Gemeinden (Steuerbüro) sind verpflichtet, in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob Personen mit Wochenaufenthalt die Voraussetzungen für eine Aufnahme ins Steuerregister erfüllen. Dies erfolgt mittels Versands eines Fragebogens zu den Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnissen einer Person an deren verschiedenen Aufenthaltsorten. Die Antworten werden entsprechend den Vorgaben der Steuerverwaltung geprüft. Gelangt die Gemeinde zum Schluss, die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht in der Gemeinde seien erfüllt, teilt sie dies der betroffenen Person mit. Ist die Person mit einer unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde Muri bei Bern nicht einverstanden, überweist das Steuerbüro die vorhandenen Akten an die Steuerverwaltung des Kantons Bern und beantragt die Festsetzung des Steuerdomizils mittels Verfügung. Vgl. hierzu das [Merkblatt 14](#) der Steuerverwaltung. Das Steuerbüro Muri bei Bern reicht jährlich mehrere solche Anträge bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern ein, weshalb jedes Jahr mehrere Personen unabhängig von ihrem melderechtlichen Status ihr Steuerdomizil neu in der Gemeinde Muri bei Bern haben.

4. Kann sichergestellt werden, dass Personen, die zwar in der Gemeinde Muri-Gümligen wohnen, sich hier aber nie offiziell in der Gemeinde angemeldet haben, systematisch eruiert werden? Wie funktioniert dieser Prüfprozess?

Die Einwohnerdienste können nicht mit absoluter Sicherheit gewährleisten, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen, auch tatsächlich anmelden. Aber es gibt verschiedene strategische und gesetzliche Massnahmen, um die Anmeldepflicht möglichst durchzusetzen:

Im Kanton Bern gelten folgende gesetzliche Grundlagen

- das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG, BSG 122.11)
- die Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAV, BSG 122,161)

Art. 1 des NAG lautet:

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

^{1a} Die Anmeldung erfolgt

- a) digital über die vom Regierungsrat bestimmte Plattform oder
- b) persönlich bei der Einwohnerkontrolle

^{1b} Die digitale Anmeldung setzt die gleichzeitige digitale Abmeldung in der Wegzugsgemeinde voraus.

² Für die rechtzeitige Anmeldung von Minderjährigen, von Personen unter umfassender Beistandschaft und von Personen, deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf Absatz 1 aufgrund einer errichteten Beistandschaft eingeschränkt worden ist, ist deren gesetzliche Vertretung verantwortlich.

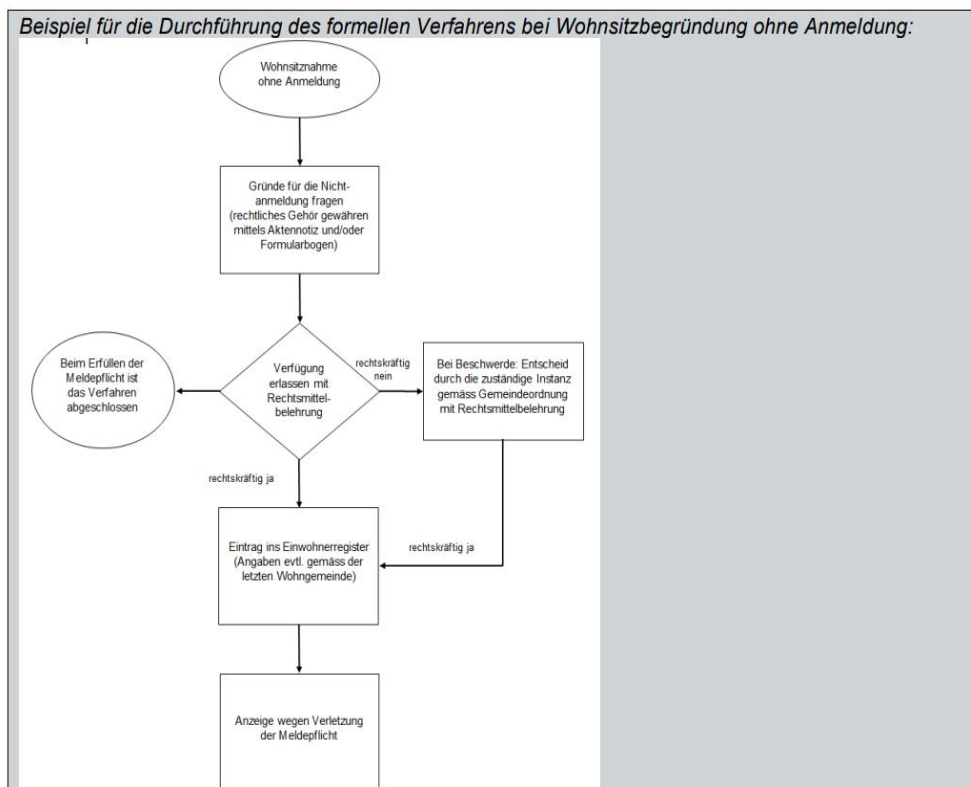
Die Einwohnerdienste stellen fest, dass der digitale Umzug sehr beliebt ist und rege genutzt wird. Weiter erhalten die Einwohnerdienste zB im Rahmen von neuen Überbauungen (z.B Riedacker II) auf Verlangen einen Mieterspiegel. Zudem werden Neu- und Umbauten durch die Bauverwaltung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfasst. Dadurch können die Einwohnerdienste bei Neuzuzügen den entsprechenden Gebäude- und Wohnungsidentifikator (EGID / EWID) zuteilen.

Erfolgt ein Wegzug aus einer bernischen oder ausserkantonalen Gemeinde in die Gemeinde Muri bei Bern erfolgt eine SEDEX-Meldung oder aber eine postalische Meldung.

Säumige Einwohnerinnen und Einwohner werden seitens der Einwohnerdienste zur Anmeldung aufgefordert. Wird der Aufforderung wiederholt nicht Folge geleistet, wird in Ausnahmefällen die Kantonspolizei für weitere Abklärungen beigezogen (polizeiliche Vorführung auf Einwohnerdienste).

Das Gesetz sieht die Möglichkeit eines formellen Verfahrens bei der Wohnsitzbegründung ohne Anmeldung vor. Das nachfolgende Flussdiagramm bildet die einzelnen Verfahrensschritte ab.

In der Gemeinde Muri bei Bern besteht jedoch weniger das Problem der fehlenden Anmeldung, sondern das Problem, dass sich Einzelpersonen zur Steueroptimierung in der Gemeinde anmelden, und zwar in "Scheinkunterkünften" oder aber als UntermieterIn, ohne effektiv in unserer Gemeinde zu leben.



5. Was kann die Gemeinde Muri-Gümligen unternehmen, damit Menschen, die nachweislich weiterhin in der Gemeinde wohnen, aber ihre Steuern an günstigeren Orten ausserhalb bezahlen, sanktioniert werden

Siehe auch Ziffern 1-4.

Wie bereits erwähnt, wird die Rechtmässigkeit des Wochenaufenthalterstatus regelmässig durch das Steuerbüro der Gemeinde Muri bei Bern überprüft. Erhält das Steuerbüro Kenntnis (Meldungen aus der Bevölkerung, Interneteinträge, Handelsregistermeldungen, u.s.w.), dass sich Personen ohne Anmeldung in Muri bei Bern aufhalten könnten, nimmt es erste Abklärungen vor. Wenn sich die Anzeichen verdichten, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Muri bei Bern befinden könnte, nimmt das Steuerbüro Kontakt mit der kantonalen Steuerverwaltung auf. Diese entscheidet, ob und welche Abklärungen das Steuerbüro noch zusätzlich vornehmen soll oder aber ob die kantonale Steuerverwaltung selbst die weiteren Abklärungen übernimmt (je nach Einschätzung der Komplexität des Einzelfalls). Das Steuerbüro einer Gemeinde kann keine Sanktionen aussprechen. In bestimmten Fällen setzt die Steuerverwaltung des Kantons Bern Sanktionen entsprechend dem Steuergesetz fest.

Muri bei Bern, 7. Juli 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli

Corina Bühler